

# ZH\_OBERGERICHT RT130075 vom 21. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130075)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130075 du 21 août 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130075 del 21 agosto 2013

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Verfügung vom 23. April 2013 schrieb die Vorinstanz das Rechtsöffnungsverfahren zufolge Klagerückzugs als gegenstandslos ab und auferlegte die Spruchgebühr von Fr. 80.– der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin); es wurde keine Prozessentschädigung zugesprochen (Urk. 9 S. 2, S. 3 Dispositivziffern 1 bis 4). Eine Verhandlung fand nicht statt. Eine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) zum Rechtsöffnungsbegehren wurde nicht eingeholt. b) Am 6. Mai 2013 hat die Gesuchsgegnerin hiergegen Beschwerde erhoben. Sie stellt sinngemäss die Beschwerdeanträge, es sei ihr in Abänderung der angefochtenen Verfügung eine Parteientschädigung von Fr. 750.– zuzusprechen und die Betreuung sei zu löschen, unter Kostenfolgen zulasten der Gesuchstellerin (Urk. 8 S. 1 f.).

### E. 2

Das Rechtsöffnungsgericht entscheidet einzig darüber, ob in einer konkreten Betreuung nach Erhebung des Rechtsvorschlags provisorische oder definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei. Die Löschung einer Betreuung kann dagegen nicht im Rechtsöffnungsverfahren verlangt werden und ebensowenig in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren. Auf das Begehren um Löschung der Betreuung ist daher nicht einzutreten.

### E. 3

a) Zur damit einzig noch umstrittenen Parteientschädigung hat die Vorinstanz erwogen, der Gesuchsgegnerin sei mangels erheblicher Aufwendungen und mangels entsprechenden Antrags keine Prozessentschädigung zuzusprechen (Urk. 9 S. 2 Ziff. 3). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip, d.h. die Beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Freiburghaus/Afheldt, in:

- 3 - Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 321 N 15; Sterchi, in: Berner Kommentar Art. 150-352 ZPO und Art. 400-406 ZPO, Bern 2012, Art. 321 N 17 ff.). Was nicht gerügt wird, hat grundsätzlich Bestand. c) Die Gesuchsgegnerin macht geltend, die Parteientschädigung für sie könne und dürfe nicht Null sein (Urk. 8 S. 1 Ziff. 3). Sie verlangt einen Pauschalbetrag von Fr. 750.– und macht geltend, sie habe Umtriebe sowie Kosten für Anwaltsauskünfte gehabt (Urk. 8 S. 2 Ziff. 5). d) Diese pauschalen

Behauptungen sind keine genügend konkreten Beanstandungen der vorinstanzlichen Erwägung, dass der Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren kein erheblicher Aufwand entstanden sei. Ohnehin wäre nur ein relevanter Aufwand im Sinne von Art. 95 Abs. 3 ZPO (notwendige Auslagen, Kosten einer berufsmässigen Vertretung und in begründeten Fällen weitere Umtriebe wie ein Verdienstausfall) zu entschädigen. Gemäss § 11 Abs. 1 AnwGebV entsteht der Anspruch auf die Anwaltsgebühr mit der Erarbeitung der Begründung oder Beantwortung der Klage. Für eine herabgesetzte Gebühr bedarf es einer nach Einleitung des Verfahrens erfolgten Instruktion des Vertreters (§ 11 Abs. 4 AnwGebV). Eine mündliche oder schriftliche Beantwortung wurde vorliegend nicht erstattet bzw. erarbeitet, da das Rechtsöffnungsbegehren kurz nach Leistung der Kautions- und vor Einholung einer Stellungnahme bzw. vor Ansetzung einer Verhandlung zurückgezogen wurde. Eine eingehende Informierung über den Fall (Instruktion) kann in den geltend gemachten "Anwaltsauskünften", von denen nicht einmal feststeht, wann sie anfielen, nicht gesehen werden. Demzufolge fällt auch eine Entschädigung für anderweitige Umtriebe bzw. Verdienstausfall ausser Betracht. Notwendige Auslagen wurden nicht dargelegt und sind auch aus den Akten nicht ersichtlich. Die Gesuchsgegnerin macht zu ihrem angebliebenen Aufwand keine konkreten Angaben. Ihre Beschwerde ist diesbezüglich daher abzuweisen.

#### **E. 4**

a) Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz

- 4 - über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 (2011) Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.